



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Januar 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0345 (NLE)

15015/21
ADD 2

PECHE 502

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern
--------	---

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND

IM RAHMEN DERBEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION 7e

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH
 - 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger gemäß der Verordnung (EU) 2019/472 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.
 - 1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht belaufen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
 - a) ihre Seezungenfänge im Bewirtschaftungszeitraum 2020 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;

- b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
- c) jeder betroffene Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2022 und 31. Januar 2023 über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie für 2022 Bericht erstattet.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und
 - ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „das Gebiet“ ist die ICES-Division 7e;
- d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2023.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/ 2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, solange sie reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

Kapitel II

Genehmigungen

4. ZUGELASSENE SCHIFFE

- 4.1 Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2018 – außer der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen – keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in dem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2 Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für das andere Fanggerät dieselbe oder eine größere Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.

- 4.3 Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 durchgeführten Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

Kapitel III

Zahl der Fischereifahrzeuge der Union zugeteilten Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff während des laufenden Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien	44
	Frankreich	47
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	44
	Frankreich	48

6. KILOWATT-TAG-REGELUNG

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tag-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich während einer Höchstanzahl von Tagen im Gebiet aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.
- 6.2. Die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Schiffe unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff bei Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.

- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen dieser Nummer 6 erfüllt sind, und kann in diesem Fall dem betreffenden Mitgliedstaat gestatten, von der in Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.
7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT
- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums entweder gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/ 2008 des Rates² kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Die Kommission kann über eine endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen von Fall zu Fall auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und mit ausreichender Begründung einreicht. In diesem Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 508/ 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/ 2003, (EG) Nr. 861/ 2006, (EG) Nr. 1198/ 2006 und (EG) Nr. 791/ 2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/ 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5. 2014, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 744/ 2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereifloten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7. 2008, S. 1).

- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag auf- oder abgerundet.
- 7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. finden keine Anwendung, wenn ein Schiff gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1. Gebrauch machen möchte, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2022 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.

- 7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in seiner Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen dürfen.
- 7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I festgelegt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.
8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem verstärkten Beobachterprogramm in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Januar 2023 zuteilen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Anforderungen zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.
- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

¹ Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/ 2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6. 2017, S. 1).

- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen möchte, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und möchte der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, die Fortsetzung dieses Programms mit.

Kapitel IV

Bestandsbewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/ 2009.

10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- 10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Auf Verlangen der Kommission weist der Mitgliedstaat nach, dass er Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Schiff seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

Kapitel V

Tausch von Aufwandszuteilungen

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS
- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.

- 11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher sein als die durchschnittliche jährliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakten annehmen, in denen die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.
12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Übertragungen von Tagen im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im Gebiet zwischen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.3, 5, 6 und 10 gelten. Möchten die Mitgliedstaaten eine solche Übertragung genehmigen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

Kapitel VI

Berichterstattungspflichten

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/ 2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das in Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage im Gebiet gemäß diesem Anhang herangezogen werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihr eine Übersicht der in Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2020 und 2021 oder Teile davon im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(3) Bewirtschaftungszeit- raum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums
⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

Tabelle IV
Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitglied- staat	CFR	Äußere Kenn- zeichnung	Dauer des Bewirtschaftungs- zeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V
Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (neun Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als neun Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission ¹
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/ 2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/ 2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4. 2011, S. 1).

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang II für das gemeldete Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „– Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben
(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

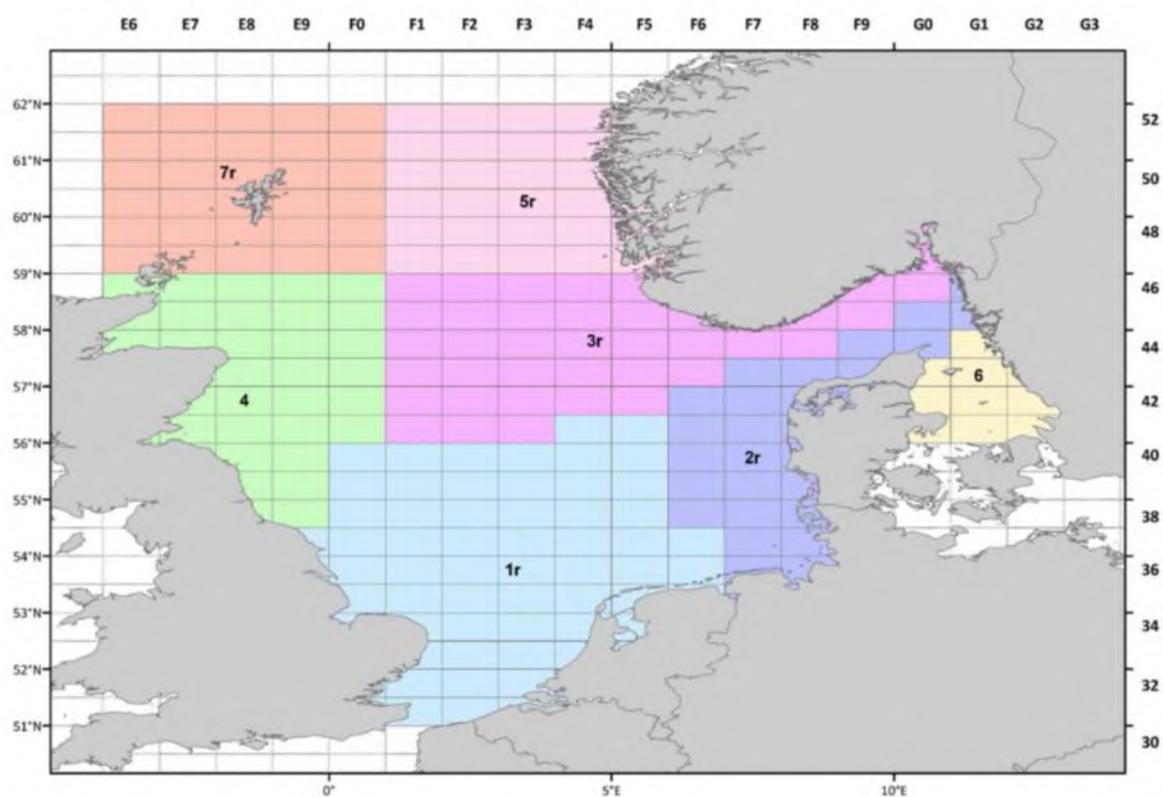
ANHANG III

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgesetzten Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie in diesem Anhang und in der Anlage dazu festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete	Statistische Rechtecke – ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38–40 F0–F5; 41 F4–F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38–41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41–46 F1–F3; 42–46 F4–F5; 43–46 F6; 44–46 F7–F8; 45–46 F9; 46–47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47–52 F1–F5
6	41–43 G0–G3; 44 G1
7r	47–52 E6–F0

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



ANHANG IV

SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

Die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Gebiete sind für jedes Fanggerät außer pelagischem Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) während des angegebenen Zeitraums geschlossen:

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
1	Stanhope Ground	60° 10' N - 01° 45' E 60° 10' N - 02° 00' E 60° 25' N - 01° 45' E 60° 25' N - 02° 00' E	1. Januar bis 30. April	
2	Long Hole	59° 07,35' N - 0° 31,04' W 59° 03,60' N - 0° 22,25' W 58° 59,35' N - 0° 17,85' W 58° 56,00' N - 0° 11,01' W 58° 56,60' N - 0° 08,85' W 58° 59,86' N - 0° 15,65' W 59° 03,50' N - 0° 20,00' W 59° 08,15' N - 0° 29,07' W	1. Januar bis 31. März	
3	Coral Edge	58° 51,70' N - 03° 26,70' E 58° 40,66' N - 03° 34,60' E 58° 24,00' N - 03° 12,40' E 58° 24,00' N - 02° 55,00' E 58° 35,65' N - 02° 56,30' E	1. Januar bis 28. Februar	

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
4	Papa Bank	59° 56' N - 03° 08' W 59° 56' N - 02° 45' W 59° 35' N - 03° 15' W 59° 35' N - 03° 35' W	1. Januar bis 15. März	
5	Foula Deeps	60° 17,50' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 02° 10' W 60° 20,00' N - 02° 00' W 60° 20,00' N - 01° 50' W	1. November bis 31. Dezember	
6	Egersund Bank	58° 07,40' N - 04° 33,00' E 57° 53,00' N - 05° 12,00' E 57° 40,00' N - 05° 10,90' E 57° 57,90' N - 04° 31,90' E	1. Januar bis 31. März	(10 × 25 Seemeilen)
7	Östlich von Fair Isle	59° 40' N - 01° 23' W 59° 40' N - 01° 13' W 59° 30' N - 01° 20' W 59° 10' N - 01° 20' W 59° 30' N - 01° 28' W 59° 10' N - 01° 28' W	1. Januar bis 15. März	
8	West Bank	57° 15' N - 05° 01' E 56° 56' N - 05° 00' E 56° 56' N - 06° 20' E 57° 15' N - 06° 20' E	1. Februar bis 15. März	(18 × 4 Seemeilen)

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
9	Revet	57° 28,43' N - 08° 05,66' E 57° 27,44' N - 08° 07,20' E 57° 51,77' N - 09° 26,33' E 57° 52,88' N - 09° 25,00' E	1. Februar bis 15. März	(1,5 × 49 Seemeilen)
10	Rabarberen	57° 47,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 09,00' E 57° 47,00' N - 11° 09,00' E	1. Februar bis 15. März	Östlich von Skagen (2,7 × 4 Seemeilen)

ANHANG V

FANGGENEHMIGUNGEN

TEIL A

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	59	DK	25	51
			DE	5	
			FR	1	
			IE	8	
			NL	9	
			PL	1	
			SE	10	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	66	DE	16	41
			IE	1	
			ES	20	
			FR	18	
			PT	9	
			Nicht aufgeteilt	2	
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	450	DK	450	141
1, 2b ⁽¹⁾	Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	20	EE	1	Nicht anwendbar
			ES	1	
			LV	11	
			LT	4	
			PL	3	
⁽¹⁾ Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Svalbard zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.					

TEIL B

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela ⁽¹⁾⁽²⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45
⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Schiffs in diesem Departement anzulanden, sodass sie auf dem Gelände dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden den betreffenden Parteien und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit. ⁽²⁾ Fischereitätigkeiten werden auf Grundlage eines jährlichen Kalenders genehmigt. Ein Fischereifahrzeug kann seine Fangtätigkeit jedoch für die Dauer von bis zu drei Monaten nach Ablauf seiner Fanggenehmigung fortsetzen, sofern der Betreiber - das Verfahren zur Erneuerung seiner Fanggenehmigung eingeleitet hat, - alle seine vertraglichen Verpflichtungen und Informationspflichten erfüllt hat. Diese Verlängerung läuft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses der Kommission über eine neue Fanggenehmigung oder zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Ablehnung der neuen Fanggenehmigung ab.			

ANHANG VI

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH¹

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	60
Frankreich	55
Union	115

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	364
Frankreich	140 ²
Italien	30
Zypern	20 ²
Malta	54 ²
Union	684

¹ Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

² Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Tabelle A in Nummer 4 dieses Anhangs, sobald diese Tabelle erstellt ist, durch zehn Langleinenfänger ersetzt wird.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	18
Italien	12
Union	28

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A¹

	Anzahl der Fischereifahrzeuge ²							
	Zypern ³	Griechenland ⁴	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁵	Portugal
Ringwadenfänger ⁶	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen
Langleinenfänger	noch festzulegen ⁷	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen
Köderschiff	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen ⁸

¹ Diese Tabelle wird nach der Genehmigung des Fangplans der Union 2022 durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

² Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

³ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.

⁴ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden.

⁵ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.

⁶ Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.

⁷ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

⁸ Köderschiffe der Gebiete in äußerster Randlage Azoren und Madeira.

	Anzahl der Fischereifahrzeuge ²							
	Zypern ³	Griechenland ⁴	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁵	Portugal
Handleinenfänger	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen ¹	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen
Schleppnetzfänger	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen
Kleine Fischereifahrzeuge	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ²	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen	noch festzulegen

¹ Leinenfänger, die im Atlantik fischen.

² Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf¹

Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren ²
Spanien	5
Italien	6
Portugal	2

¹ Die Zahlen in den Nummern 4 und 5 sind unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2022 zur Billigung durch den Unterausschuss 2 der ICCAT vorgelegten Fangpläne anzupassen.

² Diese Anzahl kann auf Antrag der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1627 geändert werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Spanien	10	11 852
Italien	13	12 600
Griechenland	2	2 100
Zypern	3	3 000
Kroatien	7	7 880
Malta	6	12 300
Portugal	1	500

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) ¹	
Spanien	6 300
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Kroatien	2 947
Malta	8 786
Portugal	350

7. Aufteilung der Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/ 2007 als Zielart befischen dürfen, auf die Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Portugal	310

¹ Die Zahlen in dieser Tabelle können unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2022 vorgelegten Aufzuchtmanagementpläne angepasst werden.

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	23	190
Frankreich	11	
Portugal		79
Union	34	269

ANHANG VII

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich wird 2021/2022 wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Schiffe

Mitgliedstaat	Untergebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48.6	1
Spanien	88.1	1

Tabelle B
TACs und Beifanggrenzen

Die in der folgenden Tabelle festgesetzten und von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)		
						Rochen (<i>Rajiformes</i>)	Grenadierfische (<i>Macrourus</i> spp.) ¹	Andere Arten
48.6	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2021 bis 30. November 2022	48.6_2	134	576	6	21	21
			48.6_3	36		1	5	5
			48.6_4	196		9	31	31
			48.6_5	210		10	33	33

¹ Wenn in Gebiet 88.1 die Fänge von Grenadierfisch (*Macrourus* spp.), die ein einzelnes Schiff in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1 500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen und 16 % der Fänge von Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus* spp.) dieses Schiffes in dieser SSRU übersteigen, stellt das Schiff den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs (48.6) oder Forschungsböcke (88.1)	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsböcke (88.1)	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsböcke (88.1)		
						Rochen (<i>Rajiformes</i>)	Grenadierfische (<i>Macrourus</i> spp.) ¹	Andere Arten
88.1.	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2021 bis 31. August 2022	A, B, C, G ¹	664	3 495 ²	33	106	33
			G, H, I, J, K ³	2 307		115	316	115
			Sonderforschungszone des Meeresschutzgebiets im Rossmeer	459		22	72	22

¹ Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

² Die Zielart ist Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*). Alle gefangenen Schwarzen Seehechte (*Dissostichus eleginoides*) werden auf die Gesamtfanggrenze für Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*) angerechnet.

³ Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

Teil A

Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_2

54° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 02° 00' E

55° 30' S 02° 00' E

55° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 07° 00' E

56° 00' S 07° 00' E

56° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 03° 00' E

53° 30' S 03° 00' E

53° 30' S 02° 00' E

54° 00' S 02° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_3

64° 30' S 01° 00' E

66° 00' S 01° 00' E

66° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 07° 00' E

64° 30' S 07° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_4

68° 20' S 10° 00' E

68° 20' S 13° 00' E

69° 30' S 13° 00' E

69° 30' S 10° 00' E

69° 45' S 10° 00' E

69° 45' S 06° 00' E

69° 00' S 06° 00' E

69° 00' S 10° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_5

71° 00' S 15° 00' W

71° 00' S 13° 00' W

70° 30' S 13° 00' W

70° 30' S 11° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 09° 00' W

70° 00' S 09° 00' W

70° 00' S 08° 00' W

69° 30' S 08° 00' W

69° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

71° 00' S 10° 00' W

71° 00' S 11° 00' W

71° 30' S 11° 00' W

71° 30' S 15° 00' W

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units – SSRU)

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60° S 150° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° E, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 170° E, nach Osten bis 179° E, nach Süden bis 66° 40' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 179° E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° W, nach Norden bis 66° 40' S, nach Westen bis 179° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 65° S 150° E, nach Osten bis 160° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° E, nach Norden bis 65° S.
	E	Von 65° S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 68° 30' S, nach Westen bis 160° E, nach Norden bis 65° S.
	F	Von 68° 30' S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° E, nach Norden bis 68° 30' S.
	G	Von 66° 40' S 170° E, nach Osten bis 178° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 66° 40' S.
	H	Von 70° 50' S 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170° E, nach Norden bis 70° 50' S.
	I	Von 70° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 70° S.
	J	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 170° E, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
	K	Von 73° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 76° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 73° S.
	L	Von 76° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 76° S.
	M	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 169° 30' E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.

Teil B

Mitteilung der Absicht, sich an der Befischung
von Krill (*Euphausia superba*) zu beteiligen

Allgemeine Informationen

Mitglied:

Fangsaison:

Name des Schiffes:

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen):

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht):

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist:

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu befischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu befischen, ist gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 21-02 (2019) mitzuteilen.

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	☐
48.2	☐
48.3	☐
48.4	☐
58.4.1	☐
58.4.2	☐

- Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen
- ☐ Herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
 - ☐ Kontinuierliche Fangentnahme
 - ☐ Leerung des Steerts durch Pumpen
 - ☐ Sonstige Methode (bitte angeben)

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B zur CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01 (2019)) ⁽¹⁾
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	
⁽¹⁾ Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.	

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul ⁽¹⁾ (m)						
Netzmaulfläche (m ²)						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung ⁽³⁾ (mm)	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
...						
Hinterstes Blatt (Steert)						
⁽¹⁾ Unter Betriebsbedingungen zu erwarten. ⁽²⁾ Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets. ⁽³⁾ Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01 (2019).						

Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe für Überwachung und Management von Ökosystemen (Working Group on Ecosystem Monitoring and Management) (WG-EMM) eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01(2019)), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen:

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung):

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von Krill (*Euphausia suberba*) und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES
LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungstank-Volumen	$W \cdot L \cdot H \cdot \rho \cdot 1\,000$	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser ⁽¹⁾	$V \cdot F_{\text{krill}} \cdot \rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	-
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Strömungsmesser ⁽²⁾	$(V \cdot \rho) - M$	V = Volumen der Krill-Paste	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter
Bandwaage	$M \cdot (1 - F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽²⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	-
Behälter	$(M - M_{\text{tray}}) \cdot N$	M_{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	-

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Umrechnung Mehl	$M_{\text{meal}} \cdot \text{MCF}$	M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	-
Steertvolumen	$W \cdot H \cdot L \cdot \rho \cdot \pi / 4 \cdot 1\,000$	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				
(1) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.					
(2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.					

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit $\pm 0,05$ m)
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser ⁽¹⁾	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und – Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen – Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Strömungsmesser⁽²⁾

Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)
Wöchentlich ⁽¹⁾	Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)
Je Hol ⁽²⁾	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und – Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen – Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Behälter	
Vor dem Fangeinsatz	Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit $\pm 0,1$ kg)
Je Hol	Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit $\pm 0,1$ kg) Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Umrechnung Mehl	
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1 000 bis 5 000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill
Je Hol	Messung der Masse des erzeugten Mehls Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Steertvolumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert
Je Hol	Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

-
- (1) Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.
- (2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.
-

ANHANG VIII

IOTC- ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch und Weißen Thun befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41 ⁽¹⁾	7 882
Portugal	15	6 925
Union	83	26 397
⁽¹⁾ In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.		

3. Die in Nummer 1 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun befischen.
 4. Die in Nummer 2 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch tropischen Thunfisch befischen.
-

ANHANG IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch befischen dürfen

Spanien	14
Union	14

Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S tropischen Thunfisch befischen dürfen

Spanien	4
Union	4
